

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Ostfriesische Geschichte**

**Wiarda, Tileman Dothias**

**Aurich, 1795**

**VD18 90030206**

Dritter Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902482)

## Dritter Abschnitt.

§. 1. Graf Georg Christian wird zwar mit seinen Descendenten in den Reichsfürsten-Stand erhoben, §. 2. aber nicht in den Fürsten-Rath eingeführet. §. 3. Er vermählt sich mit der württembergischen Prinzessin Christine Charlotte. §. 4. Die gräflichen und ständischen Deputirten finden sich in dem Haag ein, §. 5. treten mit den staatlichen Commissarien in Conferenz, und vergleichen sich über einige Hauptbeschwerden. §. 6. Die General-Staaten bestätigen diesen Vergleich, und ersuchen den Fürsten, über die Abstellung der noch unerörterten Beschwerden einen Landtag auszuschreiben. §. 7. Der Fürst ertheilet dem Canzler Höpfner seine Entlassung, schreibt einen Landtag nach Emden aus, und vereinbaret sich mit den Ständen. §. 8. Einige noch übrig gebliebene Gravamina sollen von einer staatlichen Commission abgestellt werden. §. 9. Diese Commission trifft den Final-Recess. §. 10. Durch den dreifachen Vergleich, durch den Hagischen Vergleich, den Emdener Vergleich und den Final-Recess sind alle Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen gehoben. §. 11. Inhalt dieses dreifachen Vergleichs. Von der Justiz. §. 12. Von dem Administrations-Collegio. §. 13. Von dem Recht der Landtage. §. 14. Von den ständischen allgemeinen Beschwerden. §. 15. Von den Beschwerden der Ritterschaft, §. 16. der Stadt Emden, §. 17. der Städte Norden und Aurich und des dritten Standes. §. 18. Die Stände verpflichten sich, dem Fürsten unter dem Namen eines reellen Compliments eine große Summe Geldes auszuführen. §. 19. Die General-Staaten übernehmen die Manutenenz des dreifachen Vergleichs. §. 20. Der Fürst nimmt erst in Emden von den Emdern die speciale Schuldigung, und dann §. 21. in Aurich die allgemeine Schuldigung ein.